



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH)

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), die Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht hat, ist eine Anpassung des Rundfunkrechts notwendig. Bis zum 25.05.2018 muss die Umsetzung der DSGVO in allen Mitgliedstaaten erfolgt sein, ab diesem Zeitpunkt gilt der Verordnungstext unmittelbar. Diese enthält eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Datenverarbeitung sowie umfangreiche Auskunftsrechte der Betroffenen, die im Bereich journalistischer Arbeit nicht sinnvoll umzusetzen sind. Nach Artikel 85 der Verordnung besteht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in ihren Gesetzen einen Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung herbeizuführen, d. h. die Datenschutzaufsicht bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkanbietern zu beschränken (Medienprivileg). Bisher regeln verschiedene Vorschriften (z.B. § 41 BDSG, § 57 RStV) die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht auf Medien und Presse. Dieses so genannte Medienprivileg ist Ausfluss der Medien- und Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG. Daher sind Novellierungen u. a. im Rundfunkstaatsvertrag oder NDR-Staatsvertrag bzw. den einzelnen Landesmediengesetzen notwendig.

Neben Novellierungen im Rundfunkstaatsvertrag, ARD-, ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag sind demnach auch datenschutzrechtliche Neuerungen im Medienstaatsvertrag HSH notwendig. Die Länder kommen damit dem in Art. 85 DSGVO enthaltenen Regelungsauftrag für die Mitgliedstaaten nach, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Die Umsetzung der DSGVO erfordert zudem eine Anpassung der bestehenden Regelungen für die Datenschutzaufsicht bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie den privaten Rundfunkanbietern.

B. Lösung

Die Änderung im Medienstaatsvertrag HSH umfasst hauptsächlich die Neufassung von § 37 MÄStV HSH. Beispielsweise wird zum einen die Legaldefinition des „Datengeheimnisses“ in § 37 Absatz 1 MÄStV HSH mitaufgenommen, zum anderen werden das Gegendarstellungsrecht sowie die Regelungen zur Datenschutzaufsicht konkretisiert und an die DSGVO angepasst.

Ansonsten sind die Begrifflichkeiten und Regelungsinhalte im 7. MÄStV mit den von den Ländern gewählten Änderungen zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, welcher u. a. Novellierungen der Datenschutzregelungen im ARD-, ZDF-, und Deutschlandradio-Staatsvertrag enthält, abgestimmt und in den wesentlichen Teilen inhaltlich gleich.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einigung der beiden Staatsvertragsländer gefunden haben.

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Kosten

Keine.

Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein nennenswert erhöhter Verwaltungsaufwand für die MA HSH.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem 7. MÄStV wird die bewährte medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der beiden Staatsvertragsländer weiterentwickelt und bestätigt.

F. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an den Präsidenten des Landtages vom 11.10.2017 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (7. Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zum 7. MÄStV HSH**

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 13.12.2017 und 07.12.2017 unterzeichneten Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (7. Medienänderungsstaatsvertrag HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum 7. MÄStV zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in beiden Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt die Bekanntmachung des Datums des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt, und zwar gemäß seines Artikels 2. Der Staatsvertrag tritt demnach am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Aufgrund der Umsetzungsfrist der DSGVO bis zum 25.05.2018 müssen die Ratifikationsurkunden bis spätestens 24.05.2018 in Hamburg eingegangen sein.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum 7. MÄStV. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Siebter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe auf der Grundlage des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 8. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 37 wie folgt neu gefasst:

„§ 37 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg, Datenschutzaufsicht“.

2. § 37 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 37 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken,
Medienprivileg, Datenschutzaufsicht**

(1) Soweit mit den in § 57 Rundfunkstaatsvertrag genannten Stellen vergleichbare Anbieter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 von 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung

mit Absatz 2, Artikel 24, und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter nach Absatz 1 zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(4) Der Datenschutzbeauftragte des Sitzlandes der Anstalt ist die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses

Staatsvertrags, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei dieser Tätigkeit stellt er das Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten des anderen Landes her. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren.

(5) Stellt der Datenschutzbeauftragte einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen fest, weist er den Anbieter nach Absatz 1 darauf hin. Wird der Verstoß anschließend nicht innerhalb einer von dem Datenschutzbeauftragten gesetzten Frist behoben, beanstandet der Datenschutzbeauftragte den Verstoß.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma am Ende der Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Sind nicht bis zum 24. Mai 2018 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 13.12.2017

gez. Olaf Scholz

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 7. Dezember 2017

gez. Daniel Günther

Begründung
zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in
Hamburg und Schleswig-Holstein
(7. Medienänderungsstaatsvertrag – 7. MÄStV)

(Die Begründung zum 7. MÄStV soll in beiden Ländern einheitlich sein und wird zurzeit innerhalb der Länder abgestimmt. Sobald eine Begründung vorliegt, wird diese nachgereicht.)